

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFINMENT GmbH (AGB)

Diese hier aufgeführten AGBs sind rechtlich bindender Bestandteil eines jeden Auftrages, den die INFINMENT GmbH als Auftragnehmer durchführt und es gilt, diese AGB, als Auftraggeber zu berücksichtigen.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand Planung, Vorbereitung und Beratung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen ist:

- Analysen der IST-Situation des Auftraggebers,
- Datenanalyse der IST- und SOLL-Daten, im Bezug auf geplante Vorhaben,
- Unterstützung und Durchführung von Projekten die der Unternehmensentwicklung dienen,
- Alle Beratungen die in dem Zusammenhang stehen.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Auftragnehmer bezeichnet hier, die INFINMENT GmbH. Auftraggeber ist die jeweilige Vertragspartei der INFINMENT GmbH innerhalb eines geschlossenen Mandatsvertrages. Diese AGB gelten ausnahmslos für alle von der INFINMENT geschlossenen Mandatsvereinbarungen ab dem 17.07.2019. Eine Umdeutung dieser AGB, im Bezug auf geschlossene Mandatsvereinbarungen zwischen der INFINMENT GmbH und einem jeweiligen Auftraggeber, ist ausgeschlossen. Die Regelungen der hier aufgeführten AGB (insbesondere „2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang“) haben ausdrücklich und unwiderruflich vorrangige Geltung in Bezug auf Mandatsvereinbarungen/ die erbrachten Leistungen der INFINMENT GmbH, die ab dem 17.07.2019 als Auftraggeber mit der INFINMENT GmbH geschlossen wurden und können auch nicht durch spätere Erklärungen umgewidmet werden. Jeder Auftraggeber akzeptiert diese AGB hiermit vollumfänglich.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die mit der INFINMENT GmbH als Auftragnehmer geschlossenen Mandatsverträge gelten als Dienstverträge (nach § 611 BGB). Infinment wird nach bestem Willen und Gewissen alle sinnvollen Anstrengungen durchzuführen, um die definierten Ziele für den Auftragnehmer zu erreichen.

Gegenstand eines jeden Auftrags ist die vereinbarte und bezeichnete Beratungsstätigkeit, nicht die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges oder von anderen Werken. Ein Erfolg wird hinsichtlich sämtlicher Vertragsgegenstände nicht garantiert.

Erteilte Aufträge (geschlossene Mandatsvereinbarungen mit der INFINMENT GmbH) gelten als Werkverträge (nach § 631 BGB), sollte die Beratungsstätigkeit, neben Tagessätzen/ erfolgsneutralen Honoraren, auch Erfolgshonorare für Projekte enthalten (oder bei geschlossenen Mandatsverträgen/ Projektverträgen mit reinen Erfolgshonoraren). Nach erfolgreichem Abschluss eines Projektes und Ausgleich des vereinbarten Erfolgshonorars durch den Auftraggeber gilt das Werk / das Projekt als erfolgreich vom Auftragnehmer abgenommen und/ oder erfolgreich abgeschlossen und die Leistung damit als erbracht.

Der Auftragnehmer nimmt den Auftraggeber sowie das Projekt in seinem internen System auf. Der Auftragnehmer führt ein Beratungsgespräch mit dem Kunden durch. Der Auftragnehmer trägt die notwendigen Unterlagen zusammen, eruiert effektive Lösungsansätze, analysiert systematisch die vorliegenden Unterlagen und erstellt die für den weiteren Fortgang notwendigen Dokumente. Der Auftraggeber erhält anschließend einen fundierten Vorschlag zu einem möglichen Projektstart und

der Art und Weise der Umsetzung.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer in angemessener Frist Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages eine Rechenschaft abzulegen, die durch eine schriftliche Dokumentation (formlos), der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt abzugeben. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies zwingend gesondert vereinbart werden (schriftlich und vom Auftragnehmer und Auftraggeber rechtsverbindlich unterzeichnet).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmers/ Auftraggebers im Hinblick auf die vorhandenen Fragestellungen angemessen wiederzugeben. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis wiederzugeben. Die Darstellung der Empfehlungen soll in verständlicher und nachvollziehbarer Weise erfolgen.

Der Auftragnehmer kann sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer oder Kooperationspartner bedienen, falls erforderlich schließen Diese eigenständige Verträge mit dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat Mitarbeiter, mit den nötigen Fachkenntnissen, zu betrauen und diese bei der Auftragsausführung zu unterstützen. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

3. Leistungsänderung

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (nach §126 BGB) durch handschriftliche Unterzeichnung jeweils eines einzelvertretungsberechtigten Unterzeichners des Auftraggebers sowie Auftragnehmers.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anders vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

4. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss. Der Vertragsschluss wird durch das uneingeschränkte Einverständnis beider Parteien durch Unterzeichnung des Vertrages herbeigeführt.

Das Vertragsverhältnis endet, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung, mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen. Beide Parteien können den Vertrag vor Ablauf schriftlich verlängern. Bei weiteren Folgeprojekten gilt eine jeweils geschlossene Mandatsvereinbarung uneingeschränkt weiter und behält für beide Parteien Gültigkeit. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, Beratungen und sonstigen vereinbarten Tätigkeiten sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen, gemäß jeweiligem geschlossenem Mandatsvertrag (nicht zwingend schriftlich) erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert wurden bzw. wenn ein Projekt/ Werk vom Auftragnehmer abgenommen und/ oder eine Schlussrechnung hierüber vom Auftragnehmer beglichen wurde.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben bereits entstandene Vergütungsansprüche des Auftragnehmers sowie Bestimmungen, die nach dieser Vereinbarung über die Beendigung hinaus gelten sollen, unberührt. Ebenso besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf die vereinbarte Vergütung, sofern die Bemühungen des Auftragnehmers erst nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einem erfolgreichen Abschluss des beauftragten Geschäfts führen.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses, ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form, direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des konkreten Mandatsvertrages verwenden, sofern diese Informationen als vertraulich bezeichnet sind oder von der Natur der Sache her als solche anzusehen sind. Hiervon ausgenommen sind solche Informationen,

- die zur Zeit des Bekanntwerdens bereits offenkundig waren, oder
- die einem Vertragspartner nach Bekanntwerden durch einen nicht zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten nochmals bekannt werden, oder
- die auf Verlangen einer Behörde dieser zwingend mitzuteilen sind, oder
- den Rechts- und Steuerberatern des jeweiligen Vertragspartners zu Beratungszwecken mitgeteilt werden.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

7. Vergütung

Die Vergütung wird jeweils Mandatsbezogen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

Vergütungen durch im Prozessverlauf erbrachte Leistungen (z.B. Aufarbeitung/ Zusammentragen von Unterlagen, Projektbesprechungen, weiterführende Unterstützung, vor-Ort Termine usw.) werden projektbezogen im jeweils geschlossenen Mandatsvertrag vereinbart.

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind jeweils sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Sollten mehrere Auftraggeber einen Auftrag an die INFINMENT GmbH erteilen haften Diese gesamtschuldnerisch für entstandene Vergütungsansprüche.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der Nachweis eines Schadens muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

Soweit die erbrachte Leistung des Auftragnehmers mit einer Mängelrüge schriftlich vom Auftraggeber gerügt werden soll, muss die Mängelrüge umgehend schriftlich beim Auftragnehmer

eingehen. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 309 Nr. 8 lit. b) ff) BGB).

Die Leistung gilt, nach erfolgreicher Rechnungsstellung und Ausgleich der Rechnung durch den Auftraggeber als vollständig und mängelfrei erbracht.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht - soweit zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen - nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Dies gilt auch für den entgangenen Gewinn. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert, maximal jedoch 25.000 Euro, begrenzt. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung. Unberührt bleiben solche Ansprüche wegen Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter und Ansprüche aufgrund eines groben Verschuldens.

Die Umsetzbarkeit, der, in dem jeweils geschlossenen Mandatsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (sollte es sich um Erfolgshonorare oder eine Kombination mit erfolgsneutralen Honoraren handeln) aufgeführten Projekte unterliegt nicht nur den Entscheidungsbefugnissen des Auftragnehmers, sondern kann von einer Vielzahl von Faktoren direkt und/ oder indirekt beeinflusst werden. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, durch Nichtzustandekommen von Verträgen, der anschließenden Umsetzungsbestrebungen des Auftraggebers auf Basis von Handlungsempfehlungen des Auftragnehmers oder Dergleichen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

9. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen sowie Programme, Dateien sonstige digitale Medien nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, kopiert, weitergegeben oder verarbeitet werden sowie mit Dritten geteilt werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt nach erfolgreichem Abschluss dieses Vertrages den Auftraggeber als Referenzkunden zu Werbe- und Informationszwecken gegenüber Dritten zu benennen. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt etwaige Logos des Auftraggebers in allen werbetauglichen Medien zu verwenden. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer zu diesen Zwecken insoweit ein kostenloses Nutzungsrecht an den entsprechenden gewerblichen Schutzrechten ein.

10. Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer vereinbarten Leistung, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen

Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend sowie unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

12. Zurückbehaltungsrecht

Die generelle Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Unterlagen, im Zusammenhang eines Mandatsverhältnisses, erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen jedoch nach drei Jahre.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (nach §126 BGB) durch handschriftliche Unterzeichnung jeweils eines Zeichnungsberechtigten des Auftraggebers sowie Auftragnehmers. Mündliche Nebenabreden/ E-Mailverkehr gelten ausdrücklich nicht und werden zu keiner Zeit Vertragsbestandteil oder rechtswirksamer Bestandteil einer durch die INFINMENT GmbH geschlossenen Mandatsvereinbarung. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen mit der INFINMENT GmbH ist das Landgericht Offenburg.